

Vereinbarungen über ein Schiedsgericht zwischen wissenschaftlichen Autoren und Verlegern.

Im Anschluß an die mit dem Verband der Deutschen Hochschulen am 21. November 1929 getroffenen Vereinbarungen über Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken wurde am Kantatemonntag 1930 vom Verband der Deutschen Hochschulen, dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig und dem Deutschen Verlegerverein der Wortlaut einer Schiedsordnung festgelegt.

Die Schiedsordnung wird hierunter abgedruckt und anschließend daran der Vertrag und die Richtlinien über Vertragsnormen und Auslegungsgrundsätze für Verlagsverträge über wissenschaftliche Werke. In letzteren sind gegenüber der Veröffentlichung im Börsenblatt vom 7. 12. 1929 nur in § 3 des Vertrages und Punkt 12 der Vertragsnormen die durch Vereinbarung der neuen Schiedsordnung nötig werdenden redaktionellen Änderungen getroffen.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern wiederholt dringend, bei Aufstellung von Verlagsverträgen über wissenschaftliche Werke die Vertragsnormen zu berücksichtigen und in Zukunft auch in den Verträgen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu vereinbaren.

Sonderdrucke der Schiedsordnung und Vertragsnormen sind von den Geschäftsstellen des Börsenvereins und des Deutschen Verlegervereins zu beziehen.

Leipzig, 17. Mai 1930.

Der Gesamtvorstand des Deutschen Verlegervereins

Walther Jäh, Erster Vorsteher.

Schiedsordnung für Regelung von Streitigkeiten zwischen wissenschaftlichen Autoren und Verlegern.

Zwischen

1. dem Deutschen Verlegerverein und
2. dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig einerseits

und dem

Verband der Deutschen Hochschulen andererseits
wird folgende Schiedsordnung vereinbart:

§ 1.

Errichtung und Zuständigkeit des Schiedsgerichts.

Die vertragschließenden Verbände errichten ein ständiges Schiedsgericht mit dem Sitz in Leipzig.

Das Schiedsgericht ist bestimmt, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der vertragschließenden Verbände (Hochschuldozenten und Verlegern) aus einem verlagsrechtlichen Verhältnis einschließlich der Streitigkeiten wegen Nichtigkeit eines Verlagsvertrages und über Schadenersatzforderungen aus § 945 B.P.O. zu entscheiden. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten zwischen Herausgebern und Autoren aus Anlaß der Herausgabe von Sammelwerken und Gemeinschaftswerken.

Das Schiedsgericht ist in diesen Fällen zuständig, wenn die Parteien im Verlagsvertrag oder anderweit seine Zuständigkeit vereinbart haben. Es gilt als das Schiedsgericht im Sinne von § 12 des Normenvertrages.

Für das Schiedsgericht gelten die Vorschriften des 10. Buches der ZPO, sofern nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

Für gerichtliche Entscheidungen gemäß § 1045 ZPO ist das Landgericht Leipzig zuständig.

§ 2.

Besetzung des Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht ist besetzt mit einem Mitglied des Deutschen Reichsgerichts als Obmann und je einem Mitglied des Deutschen Verlegervereins und des Verbandes der Deutschen Hochschulen als Beisitzer.

Es entscheidet jedoch in einer Besetzung mit einem Obmann und je zwei Beisitzern, wenn der Kläger in der Klage oder der Beklagte binnen zwei Wochen seit Zustellung der Klage dies beantragt oder wenn der Obmann in Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dies bestimmt.

Der Obmann und für den Fall seiner Behinderung ein Vertreter werden durch gemeinsamen Beschluß der Vorstände der

Verbände auf zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Beisitzer werden durch die Vorstände ihrer Verbände von Fall zu Fall ernannt.

Für den Ausschluß von Schiedsrichtern sowie für ihre Ablehnung wegen Befangenheit gelten die Bestimmungen der ZPO.

§ 3.

Anzuwendende Grundsätze.

Das Schiedsgericht entscheidet nach den geltenden Gesetzen und nach dem zwischen den Vertragschließenden vereinbarten Verlagsvertrag und den Vertragsnormen und Auslegungsgrundsätzen für Verlagsverträge über wissenschaftliche Werke vom 21. November 1929.

Zwischen den vertragschließenden Verbänden besteht Einverständnis darüber, daß nach Verkehrspritte und nach ständiger Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts Verlagsverträge stets aus wichtigen Gründen gekündigt werden können, sofern ihre Fortsetzung nach den besonderen Umständen des Falles einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 4.

Die Klage.

Die Klageschrift ist dem Obmann einzureichen. Abschriften für die Beisitzer und für jeden Beklagten sollen beigelegt werden.

Der Obmann setzt den Streitwert vorläufig fest und veranlaßt die Zustellung der Klage an den Beklagten mittels eingeschriebenen Briefes. Er ersucht nach Ablauf der Frist des § 2 Abs. 2 die Vorstände der vertragschließenden Verbände um Ernennung der Beisitzer.

§ 5.

Vorbereitung der Entscheidung.

Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Obmann ob. Er hat zu diesem Zweck die Parteien zu dem erforderlichen Schriftwechsel sowie zur Vorlegung von Urkunden zu veranlassen, die Termine zu bestimmen und für die nötigen Ladungen Sorge zu tragen.

§ 6.

Mündliche Verhandlung.

Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung.

Es kann jedoch im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

Bleibt im Termin zu der mündlichen Verhandlung eine Partei aus, so kann das Schiedsgericht nach Lage der Akten entscheiden. Ein Versäumnisverfahren im Sinne der §§ 330 ff ZPO findet nicht statt.